



# VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (43 01) 4000 DW 38690  
Telefax: (43 01) 4000 99 38690  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-031/042/8676/2020-3

Wien, 04.08.2021

A. B.

Ri

Geschäftsabteilung: VGW-L

A)

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Mag. DDr. Tessar über die Beschwerde des Herrn A. B. gegen den Spruchpunkt 3) des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat C., vom 9.6.2020, ZI. ..., wegen einer Übertretung des Wiener Landes-Sicherheitsgesetzes, zu Recht:

I. Gemäß § 31 Abs. 1 i.V.m. § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG wird der Beschwerde gegen Spruchpunkt 3) Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG eingestellt.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat die beschwerdeführende Partei keinen Beitrag zu den Kosten des zu diesem Beschwerdepunkt geführten Beschwerdeverfahrens zu leisten.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig, soweit die Revision nicht bereits nach § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG ausgeschlossen ist.

## B)

Das Verwaltungsgericht Wien fasst durch seinen Richter Mag. DDr. Tessar über die Beschwerden des Herrn A. B. gegen die Spruchpunkte 1) und 2) des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat C., vom 9.6.2020, Zl. ..., wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung den

## B E S C H L U S S

I. Gemäß § 28 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 VwGGV wird das Beschwerdeverfahren im Hinblick auf die Beschwerden gegen die Spruchpunkte 1) und 2) nach Zurückziehung der Beschwerden eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

## Begründung

Der Spruch und die Begründung des gegenständlich bekämpften Straferkenntnisses lauten wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 18.03.2020, 17:59 Uhr  
Ort: Wien, D.,

Sie haben ein Fahrrad rotes Fahrrad/Marke unbekannt gelenkt, welches nicht mit weißen, nach vorne wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm<sup>2</sup> ausgerüstet war.

2. Datum/Zeit: 18.03.2020, 17:59 Uhr  
Ort: Wien, D.

Sie haben ein Fahrrad rotes Fahrrad/ Marke unbekannt gelenkt, welches nicht mit roten, nach hinten wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm<sup>2</sup> ausgerüstet war.

3. Datum/Zeit: 18.03.2020, 17:58 Uhr  
Ort: Wien, D. Unbekannt, direkt in der D.

Sie haben durch folgende Begehungsweise den öffentlichen Anstand verletzt: indem Sie den Beamten trotz Abmahnung mehrmals Duzten

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 66 Abs. 1 StVO i.V.m. § 1 Abs. 1 Ziffer 3 Fahrradverordnung, BGBl. II Nr. 146/2001 i.d.g.F.
2. § 66 Abs. 1 StVO i.V.m. § 1 Abs. 1 Ziffer 4 Fahrradverordnung, BGBl. II Nr. 146/2001 i.d.g.F.
3. § 1 Abs. 1 Z. 1 WLSG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich Ersatzfreiheitsstrafe von	ist, Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. €20,00	0 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
2. €20,00	0 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
3. €80,00	0 Tage(n) 19 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 1 Abs. 1 WLSG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€30,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 150,00

#### Begründung

Das Straferkenntnis stützt sich auf die Anzeige vom 29.03.2020, welche über eigene dienstliche Wahrnehmung eines Exekutivbeamten erfolgte.

Der Beschuldigte bittet in seiner schriftlichen Rechtfertigung vom 25.05.2020 um Straferlass aufgrund seiner momentanen finanziellen Situation und entschuldigt sich beim einschreitenden Exekutivbeamten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Mildernd sowie Erschwerend bei der Strafbemessung war kein Umstand.

Die allseitigen Verhältnisse wurden, soweit ha. bekannt, bei der Strafbemessung berücksichtigt.

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf die zwingende Norm des § 64 Abs. 2 VStG."

In dem gegen dieses Straferkenntnis eingebrachten Beschwerdeschriftsatz führte der Beschwerdeführer aus wie folgt:

„S.g. Damen und Herren,

vielen Danke für Ihre rasche Bearbeitung.

Ich habe das Schreiben von Ihnen erhalten. Leider hat sich in meiner privaten und wirtschaftlichen Situation nichts geändert und ich bin noch immer in Kurzarbeit. Und ich muss Ihnen mitteilen das ich den offenen Betrag von EUR 150 nicht begleichen kann! Da jetzt vorrangig meine Familie wichtig ist und von Irgendwas muss ich mich auch ernähren.

Aus heutiger Sicht kenne ich das Strafmaß für einen 20cm2 großen Lichrückstrahler nicht. Hierfür möchte ich eine Beschwerde einbringen. Den der Beamte hat an dem Tag weder ein Foto von meinem Fahrrad gemacht, weiters schriftlich dokumentiert was fehlt. Darüber hinaus haben sich der Beamte und Ich geeinigt, dass ich am helllichten Tag mein Fahrrad nachhause schiebe. Das was ich auch ordnungsgemäß gemacht habe.

Sehr geehrte Damen und Herren ich würde Sie nochmals darum bitten dies zu berücksichtigen und von einer Geldstrafe abzusehen. Weiters kann ich Ihnen anbieten das ich Ihnen das Fahrrad zu Begutachtung vorführe. Ich habe nun auch den Antrag auf Verfahrenshilfe beantragt!“

Aus dem der gegenständlichen Beschwerde beigeschlossenen Akt ist ersichtlich:

Am 29.3.2020 wurde gegen den Beschwerdeführer eine Anzeige gelegt, in welcher ausgeführt wurde wie folgt:

„Tatzeit:	18.03.2020, 17:59:00
-----------	----------------------

Tatbeschreibung:	<p>Am 18.03.2020 um 17:55 Uhr wurde ML im Zuge seiner mot. Schwerpunkstreife als To/... in Wien, D. auf eine Gruppe (3-Personen) Fahrradfahrer aufmerksam. Aufgrund der zum gegenwärtigen Zeitpunkt herrschenden Situation (COVID 19) wurde die Gruppe durch ML angehalten, um diese über die neue aktuelle Verordnung der Bundesregierung in Bezug auf die Ausgangsbeschränkung zu informieren.</p> <p>Als ML die Radfahrer darüber informierte (1 Meter Abstand, keine ausgedehnten Ausflüge) reagierten zwei der der Radfahrer äußerst kooperativ, jedoch wurde die dritte Person (später B. A. 1986) eher aufbrausend.</p> <p>Herr B. gab gegenüber ML an, dass er von dieser Verordnung noch nichts gehört habe und ihm dies zur Gänze unbekannt sei. Durch ML wurde Herr B. informiert, dass er diverse Informationen durch das Internet sowie diversen Presseaussendungen einholen könne. Herr B. gab darauffolgendes an: „ Ich schaue mir keine Presseaussendungen an. Wenn du willst kannst du mir ja einen Link schicken, dann sehe ich mir das an.“</p> <p>Herr B. wurde durch ML bezüglich des Duzens abgemahnt und aufgefordert sein herablassendes Verhalten einzustellen. Von dem unbeeindruckt, stieg Herr B. anschließend auf sein Fahrrad um die Amtshandlung von sich aus zu beenden, worauf er durch ML aufgefordert wurde dies zu unterlassen.</p> <p>Anschließend führte ML eine Fahrzeugkontrolle durch und überprüfte das Fahrrad. Herr B. gab folgendes sinngemäß an: „ Du kannst dir das Fahrrad gerne ansehen. Da passt alles.“</p> <p>Eine neuerliche Aufforderung zur Beibehaltung des „Sie“ erfolgte. ML konnte folgende Mängel feststellen: Fehlender roter Reflektor nach hinten Fehlender weißer Reflektor nach vorne“</p>
------------------	---

Im am 12.5.2020 eingelangten Einspruch gegen die gegen den Beschwerdeführer erlassene Strafverfügung vom 7.5.2020 führte der Beschwerdeführer aus, dass er ein nach der StVO taugliches Fahrrad gefahren und gelenkt habe, da er es vor der Inbetriebnahme überprüft habe. Auch seien alle Rückstrahler und das Fahrradlicht montiert gewesen. Auch habe er sich beim Meldungsleger entschuldigt.

In weiterer Folge wurde das gegenständlich bekämpfte Straferkenntnis erlassen, gegen welches der Beschwerdeführer rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde eingebracht hatte und mit dieser zugleich den Antrag auf Zuspruch eines Verfahrenshilfeverteidigers verbunden hatte.

Seitens des erkennenden Gerichts wurde am 12.11.2020 eine öffentlich mündliche Verhandlung durchgeführt. Die wesentlichen Abschnitte des anlässlich dieser Verhandlung aufgenommenen Verhandlungsprotokolls lauten wie folgt:

„Der Beschwerdeführer führt aus:

Allseitige Verhältnisse:  
Einkommen: keine Angaben  
Vermögen: kein Vermögen  
Sorgepflichten: keine

„Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage ziehe ich meine Beschwerde gegen die Spruchpunkte 1 und 2 zurück.

Die Beschwerde gegen Spruchpunkt 3 halte ich aufrecht, da ich wirklich keinerlei Beleidigungsabsicht hatte und auch aus dem Kontext für jedermann ersichtlich war, dass ich damit die Polizisten nicht geringschätzig entgegentreten wollte.

Wie ich in meinem Schriftsatz an die Behörde schon geschrieben habe, ist für mich auch gegenüber Vorgesetzten und Amtspersonen die Verwendung des Du-Wortes eine ganz normale und durchaus auch die jeweilige andere Person wertschätzend achtende Anrede.

Auf Vorhalt, dass dieses Schreiben nicht im erstinstanzlichen Akt einliegt, bringe ich vor, dass ich dieses Schreiben anlässlich des ersten Vorhalts des Tatvorwurfs an die Behörde geschickt habe. Glaublich war es eine Frau E., mit der ich konversiert habe. In diesem Schreiben habe ich ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ich vom Land komme und es hier üblich ist, auch Polizisten zu duzen. Da ich das gewohnt bin ist mir die Du-Anrede jeweils nur herausgerutscht, doch habe ich selbst noch während der Kontrolle, als ich merkte, dass der Meldungsleger meine Du-Anrede als ärgerlich eingestuft hat, ausdrücklich entschuldigt. Dies habe ich auch in meinem umfassenden Schreiben an die Behörde dargelegt.

Zufälligerweise finde ich mein Schreiben noch auf der Festplatte meines Handys und übermittle dieses.“

Der Beschwerdeführer übermittelt sodann das Schreiben an die Gerichtsmailadresse der Schriftführerin und langt diese Mail um 10:46 Uhr ein.

Dieses PDF-Dokument wird ausgedruckt und als Beilage 1 zum Akt genommen.

Der Text dieses Schreibens vom 25.05.2020 lautet wie folgt:

„Ich fuhr gemeinsam mit zwei Freunden in der D. Stadt einwärts Richtung Whg. auf einem roten Fahrrad. Bevor ich das Rad in Betrieb nahm, vergewisserte ich mich über die Fahrtauglichkeit. Da ich es psychisch nicht mehr in meiner Whg ausgehalten habe, musste ich an diesem Tag für 30-40min außer Haus an die frische Luft. Das Rad hat hinten eine rote Akkubetriebene Rückleuchte und vorne eine weiße Akkubetriebene Fahrradlampe. Ebenso sind einige Rückstrahler an dem Rad montiert! Drei Beamten hielten uns trotz 2-3 Fahrradlängen Abstand zu einander auf. Einer der drei Beamten zwang mich stehen zu bleiben. Das tat ich auch! So standen nur ich und der Beamte weit getrennt von Rest der Gruppe da. Meine zwei Freunde wurden währenddessen von den zwei anderen Beamten angehalten und belehrt. Zu diesen Zeitpunkt war mir nicht bewusst, dass der österreichische Innenminister Hr. Karl Nehammer eine AUSGANGSSPERRE der Zivilbevölkerung angeordnet hatte.

Der Beamte fragte mich „Sie wissen warum ich Sie aufhalte“ Darauf Antworte Ich „Nein das wisse ich nicht“. Der Beamte fragte mich weiter „Na ob ich keine Nachrichten schaue?“ Meine Antwort „DU na Sorry. Das tu ich nicht!“ Daraufhin wurde der Beamte etwas schärfer mit seiner Tonlage. „Ich soll mich doch Infomieren bevor ich das Haus verlasse!“ Ich frage den Beamten „Um was genau geht?“ Der Beamte Antwortet „Es sei heute verboten das Haus zu verlassen.“ „Du na Sorry das wusste ich nicht!“ „Wir sind auch gerade am

Nachhause weg!“ erläuterte ich den Beamten. Erst dann wurde ich von dem Beamten darauf hingewiesen „Dass WIR zwei nicht bei DU sind.“ Ich entschuldigte mich daraufhin persönlich bei dem Beamten mit den Worten. „Tut mir leid, ich entschuldige mich bei Ihnen!“ „Am Land sind wir alle bei Du, sogar mit der örtlichen Polizei!“ Ich hatte zu diesem Zeitpunkt und in keinem Zusammenhang zum Beamten gesagt, Er soll mir doch bitte einen LINK schicken! Der Beamte wurde mit seiner Wahl der Worte noch deutlicher und wollte meine Personalien. Die gab ich Ihn selbstverständlich ohne Widerstand. Und Er drohte mir mit einer Anzeige!

In der Zwischenzeit sind meine zwei Freunde mit der durchgeführten Amtshandlung der zwei anderen Polizisten fertig geworden. Und sind zu mir und den dritten Beamten gekommen. Die zwei andren Polizisten sind weiter die D. entlanggegangen. Der Beamte, der mich angehalten hatte, inspiziert währenddessen das Fahrrad. Wo Ihm anfänglich keine weiteren Makel auffielen. Plötzlich aber dann doch ein Rückstrahler am Fahrrad fehlte! „Sie wissen das hier ein Rückstrahler fehlt?“ Fragte mich der Beamte. „Nein das wisse ich nicht, da ich ja eine weiße Akkubetriebene Fahrradlampe montiert habe.“ Sagte ich. Dann sagte der Polizist im Beisein meiner Freunde „Das DU WORT wäre mir ja noch egal gewesen, aber das jetzt ein Strahler fehlt ist unzulässig“ Ich schaute meine Freunde den Beamten an. Ich frage

Ihn „Wie so ein Rückstrahler aussieht u wo er montiert gehört!?“ Der Beamte weiter „Hier am Lenker neben der Fahrradlampe fehlt der Rückstrahler.“ Ich entschuldigte mich nochmals beim Beamten „Sorry das wusste ich nicht, dass ein zusätzlicher Rückstrahler fehlt!“ Ich stieg von Fahrrad und sagte zum Beamten „Ich steig ab und schieb mein Fahrrad nachhause!“ Der Beamte „Bejahte das“ und nach mehrmaligen nachblicken des Beamten schob ich weiter das Rad Nachhause.

Nachwort:

S.g. Damen und Herren,

ich möchte mich nochmals schriftlich bei dem betroffenen Beamten entschuldigen. Weiters wusste ich nicht an dem Tag nicht das ich von jenen Beamten angezeigt wurde. Da ich während der Amtshandlung nicht darüber informiert wurde. Da mir nur mit einer gedroht wurde! So hat mich die Anzeige Wochen später völlig überrascht. Leider befinde ich mich in einer missgünstigen Lage, da ich selbst von der Kurzarbeit betroffen bin und ich nicht weiß ob ich bis Ende des Jahres überhaupt noch einen Job habe. Ersuche ich Sie höflichst um einen Straferlass. Da ich es Finanziell nicht abwickeln kann! Gerne stehe ich Ihnen weiterhin jederzeit persönlich für Ihre Fragen offen gegenüber.

Und verbleibe mit freundlichen Grüßen,

A. B.“

Im Hinblick auf meinen Antrag auf Verfahrenshilfe bringe ich vor, dass ich diesen zurückziehe. Auf Vorhalt, dass dieser mir bereits postalisch zugesendet worden ist, bringe ich vor, ausdrücklich auf ein Rechtsmittel, wie etwa eine Revision oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten.“

Zeuge: Insp. F. G.

„Ich habe meine Anzeige durchgelesen und stimmt diese mit meiner aktuellen Erinnerung überein. Demnach hat er mich zweimal mit Du angesprochen. Auf die Frage, ob es zutrifft, dass der Beschwerdeführer sich wegen der Verwendung des Du-Worts bei mir entschuldigt hat, bringe ich vor, dass es möglich ist, dass er dies nach der ersten Verwendung getan hat.

Ich bin mir aber sicher, dass er es nach der zweiten Verwendung des Du-Worts nicht mehr getan hat.

Auf Befragung, ob der Beschwerdeführer mit der Verwendung des Du-Worts auch allfällige abfällige Gesten verbunden hat, bringe ich vor, dass dem nicht so war.

Aufgrund des Umstandes, dass ich den Beschwerdeführer selbst mit Sie angesprochen habe, kann ich mit Recht erwarten, ebenfalls mit Sie angesprochen zu werden. Da ich selbst verpflichtet bin, bei einer Kontrolle den Kontrollierten mit Sie anzusprechen, gilt umgekehrt es auch für den Kontrollierten in seiner Ansprache mir gegenüber.““

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen.

1) zu den Spruchpunkten 1) und 2):

§ 66 StVO lautet wie folgt:

„(1) Fahrräder müssen der Größe des Benützers entsprechen. Fahrräder, Fahrradanhänger und Kindersitze müssen in einem Zustand erhalten werden, der den Anforderungen der Produktsicherheitsbestimmungen für Fahrräder (§ 104 Abs. 8) entspricht.

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit und den Stand der Technik durch Verordnung festzulegen:

1. unter welchen Voraussetzungen bestimmte Teile der Ausrüstung von Fahrrädern oder Fahrradanhängern entfallen können;
2. unter welchen Voraussetzungen die Beförderung von Kindern in Kindersitzen oder Personen mit Fahrradanhängern und mehrspurigen Fahrrädern zulässig ist;
3. das Ladegewicht, das bei der Beförderung von Lasten oder Personen mit Fahrrädern oder mit Fahrradanhängern nicht überschritten werden darf.“

§ 1 Abs. 1 Fahrradverordnung lautet wie folgt:

„(1) Jedes Fahrrad, das in Verkehr gebracht wird, muss – sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt – ausgerüstet sein:

- mit zwei voneinander unabhängig wirkenden Bremsvorrichtungen, mit denen auf
  1. trockener Fahrbahn eine mittlere Bremsverzögerung von 4 m/s<sup>2</sup> bei einer Ausgangsgeschwindigkeit von 20 km/h erreicht wird,
  2. mit einer Vorrichtung zur Abgabe von akustischen Warnzeichen,
  - mit weißen, nach vorne wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm<sup>2</sup>; die Rückstrahler dürfen mit dem Scheinwerfer verbunden sein,
  3. mit roten, nach hinten wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm<sup>2</sup>; die Rückstrahler dürfen mit dem Scheinwerfer verbunden sein,
  4. mit gelben Rückstrahlern an den Pedalen; diese können durch gleichwertige Einrichtungen ersetzt werden,
  5. mit Reifen, deren Seitenwände ringförmig zusammenhängend weiß oder gelb rückstrahlend sind, oder an jedem Rad mit nach beiden Seiten wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm<sup>2</sup>,
  - 6.



wenn das Fahrrad für den Transport mehrerer Personen bestimmt ist, für jede weitere 7. Person mit einem eigenen Sitz, mit einer eigenen Haltevorrichtung und eigenen Pedalen oder Abstützvorrichtungen.““

Die Beschwerde gegen den o.g. Bescheid wurde vom Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung vom 12.11.2020 zurückgezogen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## 2) zum Spruchpunkt 3):

§ 1 Abs. 1 Wiener Landessicherheitsgesetz lautet wie folgt:

„Wer

- 1) den öffentlichen Anstand verletzt oder
  - 2) ungebührlicherweise störenden Lärm erregt oder
  - 3) eine Person an einem öffentlichen Ort zu einer Handlung oder Duldung auffordert, die deren sexuelle Sphäre betrifft und von dieser Person unerwünscht ist,
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 700 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.“

Festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer am 18.3.2020 gegen 17.58 Uhr durch den Meldungsleger angehalten worden ist und über die gesetzlichen Vorgaben aufgrund des Covid-19-Gesetzes (1 Meter Abstand, keine ausgedehnten Ausflüge) belehrt worden ist.

Auf diese Belehrung gab der Beschwerdeführer an, von diesen Gesetzesvorgaben bislang keine Kenntnis gehabt zu haben. Auf den Hinweis, dass es über diese Vorgaben zahlreiche Informationen in den Medien gebe, gab der Beschwerdeführer sinngemäß und den Meldungsleger duzend an:

„Ich schaue mir keine Presseaussendungen an. Wenn du willst kannst du mir ja einen Link schicken, dann sehe ich mir das an.“

In weiterer Folge wurde der Beschwerdeführer vom Meldungsleger wegen der erfolgten Ansprache in der Du-Form abgemahnt.

Dennoch führte der Beschwerdeführer in weiterer Folge in etwa aus:

„Du kannst dir das Fahrrad gerne ansehen. Da passt alles.“

Der Beschwerdeführer hat sich nach der erstmaligen Verwendung des Du-Worts beim Meldungsleger entschuldigt.

Auch steht fest, dass der Beschwerdeführer die Verwendung des Du-Wort in keinerlei beleidigenden oder eine Beleidigung nahelegenden Kontext gesetzt hatte, was schon aus dem Umstand, dass er sich sogar im Hinblick auf die Du-Wortverwendung beim Meldungsleger entschuldigt hatte, indiziert ist.

Diese Feststellungen folgen den weitgehend unbestritten gebliebenen Ausführungen des Meldungslegers, welcher anlässlich seiner Einvernahme einen glaubwürdigen Eindruck gemacht hat, und dessen Aufzeichnungen sehr zeitnah verfasst wurden.

Im Hinblick auf den Umstand, dass sich der Beschwerdeführer beim Meldungsleger entschuldigt hat, wird den unwidersprochen gebliebenen Angaben des Beschwerdeführers gefolgt.

Nach der höchstgerichtlichen Judikatur liegt eine beleidigende Schreibweise dann vor, wenn eine Eingabe ein unsachliches Vorbringen enthält, das in einer Art gehalten ist, die ein ungeziemendes Verhalten gegenüber der Behörde darstellt. Demnach reicht es für die Strafbarkeit nach § 34 Abs. 3 AVG es aus, dass die in der schriftlichen Eingabe verwendete Ausdrucksweise den Mindestanforderungen des Anstands nicht gerecht werden und damit objektiv beleidigenden Charakter hat; auf das Vorliegen einer Beleidigungsabsicht kommt es hingegen nicht an. Bei der Lösung der Rechtsfrage, ob eine schriftliche Äußerung den Anstand verletzt, ist auch zu berücksichtigen, dass die Behörden in einer demokratischen Gesellschaft Äußerungen der Kritik, des Unmutes und des Vorwurfs ohne übertriebene Empfindlichkeit hinnehmen müssen (vgl. VwGH 15.10.2009, 2008/09/0344; 17.4.2012, 2010/04/0133; 20.3.2014, 2012/08/0014; 1.9.2017, Ra 2017/03/0076).

Die Beurteilung, ob ein konkretes Verhalten eine Anstandsverletzung darstellt, hat unter Würdigung der allgemeinen Begleitumstände, unter welchen diese Handlung

erfolgt, zu geschehen (vgl. VwGH 19.10.2005, 2003/09/0074; 6.3.2008, 2004/09/0154).

Zur Verwendung des Wortes "Rassist" gegenüber einem Politiker führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass die Benennung eines Politikers während einer öffentlichen Wahlrede als "Rassist" nicht ohne Weiters den öffentlichen Anstand verletzt. Dieses Wort und die öffentliche Bezeichnung einer Person als "Rassist" ist für sich allein genommen nämlich nicht als unanständig, anstößig oder unschicklich anzusehen, dass dies jedenfalls jene Formen des äußeren Verhaltens verletzte, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person beim Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprächen (vgl. VwGH 19.10.2005, 2003/09/0074).

Zum gebotenen Anstand im Verkehr mit Behörden wiederum ist nach der höchstgerichtlichen Judikatur ein den Anstand verletzendes Verhalten (erst) dann gegeben, wenn dieses jenes Maßhalten im Verkehr mit der Behörde vermissen lässt, welches die Achtung vor der Behörde erfordert (vgl. VwGH 12.9.1969, 1019/67).

Bei Zugrundelegung dieser höchstgerichtlichen Judikatur ist daher zu allererst zu prüfen, ob die Verwendung der zweiten Person Singular bei einer Anrede für sich genommen (daher unabhängig vom Kontext) stets als unanständig, anstößig oder unschicklich anzusehen ist, was offenkundig nicht der Fall ist, zumal die Du-Form generell nicht als Mittel zur Beleidigung eingesetzt wird.

Bei dieser Konstellation ist nun aber nur dann vom anstandsverletzenden Gebrauch eines an sich nicht an sich schon nur in einem Beleidigungskontext verwendeten Wortes auszugehen, wenn dieses Wort in einem Kontext verwendet wurde, welcher erstens von jedem unbeteiligten Dritten nur als beleidigend und herabwürdigend verstanden werden kann, und wenn zudem diese Wortverwendung ohne übertriebene Empfindlichkeit jemandem zumutbar ist.

Bei Zugrundelegung dieser Vorgaben ist erstens festzustellen, dass die Verwendung des Wortes „Du“ keinesfalls als nur in einem Beleidigungskontext

gebraucht wird. Ganz im Gegenteil, ist die Verwendung der Du-Anrede sogar eine allgemeine und regelmäßig wertschätzende Anredeform.

Sodann ist zweitens zu prüfen, ob im konkreten Kontext die Verwendung der Du-Anrede von jedem unbeteiligten Dritten nur als beleidigend und herabwürdigend verstanden werden konnte, und wenn zudem diese Wortverwendung ohne übertriebene Empfindlichkeit jemandem zumutbar war.

Weder aus den Ausführungen des einvernommenen Meldungslegers noch denen des Beschwerdeführers ist zu erkennen, dass die gegenständliche Du-Anrede von jedem unbeteiligten Dritten nur als beleidigend und herabwürdigend verstanden werden konnte. Zudem wäre selbst, wenn diese zu bejahen wäre, das Nichthinnehmen der Du-Anrede für eine Person des öffentlichen Sicherheitsdienstes durchaus zumutbar, zumal von jeder Person des öffentlichen Sicherheitsdienstes ein hohes Maß an persönlicher Stabilität und Toleranzfähigkeit zu fordern ist.

Folglich erfüllte die gegenständliche Verwendung der duzenden Anrede nicht das gegenständlich angelastete Tatbild, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

Im Übrigen sei aber auch darauf hingewiesen, dass die Bestimmung des § 1 WLSG sich an einen allgemeinen Adressatenkreis richtet, und daher nicht etwa eine Schutznorm im Hinblick auf das Verhalten gegenüber Sicherheitswachebeamte darstellt. Bei einer Verletzung des § 1 WLSG ist daher der allgemeine Maßstab für die Gepflogenheiten des Verhaltens in der Öffentlichkeit anzulegen.

Auch in Hinblick auf diesen Maßstab wurde das angelastete Tatbild keinesfalls verwirklicht, zumal die bloße Verwendung des Du-Worts im allgemeinen Kommunikationsgeschehen, sofern nicht ganz außergewöhnliche eine Beleidigungsabsicht als Gewiss erscheinen lassende Umstände hinzukommen, keinesfalls als ehrenrührig oder verletzend einzustufen ist, und zwar auch dann nicht, wenn der duzende zuvor gesiezt worden ist.

Die Revision gegen diese Entscheidung ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung

zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, ist für die Beschwerdeführerin / den Beschwerdeführer eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig. Im Falle einer mündlichen Verkündung der Entscheidung ist die Stellung eines Ausfertigungsantrags eine Voraussetzung für die Erhebung einer Beschwerde oder einer Revision.

Der belangten Behörde und jeder revisionslegitimierten Formalpartei steht die Revision an den Verwaltungsgerichtshof offen. Diese ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen.

Für die beschwerdeführende Partei besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerdefrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Für das Verwaltungsgericht Wien

Mag. DDr. Tessar